

# ZH\_OBERGERICHT PC210039 vom 17. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC210039](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC210039)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC210039 du 17 janvier 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PC210039 del 17 gennaio 2022

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Parteien heirateten am tt. Oktober 2004 im Iran. Aus ihrer Ehe sind der Sohn D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2005, und die Tochter E.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2009, hervorgegangen (act. 5/3). Im Jahr 2017 durchliefen die Parteien ein Eheschutzverfahren vor dem Bezirksgericht Horgen (act. 5/5). In den Ehe- schutz(teil)entscheiden vom 23. Mai und 31. Oktober 2017 wurde u.a. das Ge- trenntleben der Parteien seit dem 9. Mai 2017 vorgemerkt, die Kinder wurden un- ter die Obhut der Klägerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Klägerin) ge- stellt und der Beklagte und Beschwerdeführer (fortan Beklagte) wurde zur Bezah- lung von Kinderunterhaltsbeiträgen verpflichtet (act. 5/5/38 S. 5; act. 5/5/59 S. 31).

### E. 1.2

Mit Eingabe vom 18. Oktober 2019 machte die Klägerin beim Bezirksgericht Horgen (fortan Vorinstanz) eine Scheidungsklage nach Art. 114 ZGB anhängig (act. 5/1-2). Die Parteien teilten übereinstimmend mit, der Beklagte könne den Iran wegen eines Verfahrens betreffend Herausgabe der von der Klägerin gefor- derten Mitgift nicht verlassen, es bestehe eine Ausreisesperre (act. 5/12; act. 5/14). Am 25. November 2019 bezeichnete der Beklagte in der Schweiz eine Zustelladresse (act. 5/15). Die Vorinstanz verzichtete vorerst auf die Ansetzung einer Einigungsverhandlung; sie setzte der Klägerin eine Frist an, um schriftlich ihre Anträge zur Scheidung zu formulieren und Belege einzureichen (act. 5/32). Die Klägerin reichte am 16. April 2020 eine Eingabe samt Belegen ein (act. 5/36- 37). Auf Nachfrage der Vorinstanz teilte der Beklagte mit, seine Rechte im Verfah- ren persönlich (in der Schweiz) wahrnehmen zu wollen (act. 5/40). Die Vorinstanz bestellte dem Beklagten in der Folge einen Rechtsvertreter nach Art. 69 ZPO (act. 5/48). Mit Eingabe vom 7. August 2020 erklärte der Rechtsvertreter des Be- klagten, dass dieser nicht auf sein Recht auf persönliche Teilnahme (an einer Verhandlung) verzichte. Zudem stellte er ein Gesuch um Erlass vorsorglicher

- 3 - Massnahmen: Er verlangte eine Verpflichtung der Klägerin, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, dass der Beklagte wieder in die Schweiz einreisen könne. Zudem verlangte er eine Aufhebung der Verpflichtung des Beklagten zur Leistung von Kinderunterhaltsbeiträgen, rückwirkend ab 1. Februar 2018 (act. 5/53 S. 2 f.). Die Klägerin nahm zu den Anträgen des Beklagten mit Schrei- ben vom 1. Oktober 2020 Stellung (act. 5/76). Mit Verfügung vom 10. November 2020 lud die Vorinstanz zur Einigungsverhandlung sowie Verhandlung über vor- sorgliche Massnahmen vor. Sie setzte der Klägerin eine Frist zur Ergänzung ihrer Scheidungsklage an und forderte beide Parteien zudem zur Einreichung ergän- zender Belege auf (act. 5/80). Die Ladung zur Verhandlung wurde in der Folge wegen eines Anwaltswechsels auf Seiten des Beklagten abgenommen (act. 5/85 und act. 5/87). Die Klägerin reichte am 26. Januar 2021 die ergänzte Scheidungs-

klage ein (act. 5/87A). Am 6. Mai 2021 lud die Vorinstanz die Parteien auf den 29. Juni 2021 zur Einigungsverhandlung und Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen vor (act. 5/91). Mit Eingabe vom 7. Juni 2021 beantragte der Beklagte die Ladungsabnahme und die Sistierung des Scheidungs- sowie Massnahmeverfahrens. Zudem verlangte er, es sei die Klägerin zu verpflichten, ihr Gesuch um Erlass eines Ausreiseverbotes gegen ihn im Iran zurückzuziehen und/oder sämtliche notwendigen Handlungen zur Aufhebung des verhängten Ausreiseverbotes vorzunehmen (act. 5/95 S. 2). Die Klägerin reichte dazu am 18. Juni 2021 eine Stellungnahme ein und schloss auf Abweisung der Anträge (act. 5/99 S. 2). Mit Verfügung vom 23. Juni 2021 stellte die Vorinstanz dem Beklagten in Aussicht, zur Eingabe der Klägerin anlässlich der anberaumten Verhandlung Stellung nehmen zu können. Sie dispensierte den Beklagten zudem von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen zur Verhandlung vom 29. Juni 2021 (act. 5/103). Zur Verhandlung erschienen die Klägerin mit ihrer Rechtsvertreterin sowie der Rechtsvertreter des Beklagten. Es wurde über die vom Beklagten am 7. Juni 2021 gestellten Anträge sowie die beantragten vorsorglichen Massnahmen verhandelt. Es fand eine persönliche Befragung der Klägerin statt. Anschliessende Vergleichsgespräche scheiterten (Prot. Vi S. 17-30).

### **E. 1.3**

Mit anlässlich der Verhandlung eröffneter, unbegründeter Verfügung vom 29. Juni 2021 entschied die Vorinstanz was folgt (act. 5/107 S. 2; Prot. Vi S. 21):

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.